

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1974/7/10 5Ob98/74,  
3Ob255/04b, 3Ob3/15k, 3Ob11/15m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1974

## Norm

Geo §540 Abs1

ZPO §395

## Rechtssatz

Die Fällung des Anerkenntnisurteiles außerhalb der mündlichen Verhandlung ist grundsätzlich zulässig. Das Gericht darf nur nicht auf Grund eines schriftlichen, also außerhalb der mündlichen Verhandlung gestellten Antrages auf Fällung eines Anerkenntnisurteiles außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Anerkenntnisurteil fällen, weil der Urteilsantrag des Klägers zu seiner Wirksamkeit der mündlichen Erklärung bei der ersten Tagsatzung oder mündlichen Streitverhandlung bedarf.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 98/74

Entscheidungstext OGH 10.07.1974 5 Ob 98/74

Veröff: EvBl 1975/33 S 69 = JBl 1975,267 = SZ 47/85

- 3 Ob 255/04b

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 255/04b

Beisatz: Diese Grundsätze können aber nicht auf das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof übertragen werden. Denn wegen der im Revisionsverfahren eingeschränkten Mündlichkeit erscheint die Anberaumung einer Revisionsverhandlung (§ 509 ZPO) ausschließlich zum Vortrag der Schriftsätze und Verkündung des Anerkenntnisurteils nicht geboten. (T1)

- 3 Ob 3/15k

Entscheidungstext OGH 27.01.2015 3 Ob 3/15k

Auch; Beis wie T1

- 3 Ob 11/15m

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 3 Ob 11/15m

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0040859

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)